



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 8. September 2021
- Seite 7** Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZRL-INL)
- Seite 14** Bekanntmachung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
- Seite 15** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 20. September 2021
- Seite 16** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 8. September 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses 259-11/21
Nr. des Antrages I-10-2/21
Thema des Antrages Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Beschlossene Antragsformulierung Der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) wird zugestimmt.

Nr. des Beschlusses 260-11/21
Nr. des Antrages I-10-4/21
Thema des Antrages Erwerb von Flächen in der Gemeinde Panketal zur Etablierung eines Gymnasiums nebst Sport- und Außenanlagen

Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag Barnim beschließt die entgeltliche Vermögenszuordnung der Flurstücke 2267, 39/2 und 2273 der Flur 3 in der Gemarkung Zepernick von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Landesniederlassung Brandenburg/Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin für die Errichtung eines Gymnasiums nebst Sport- und Außenanlagen.

Nr. des Beschlusses 261-11/21
Nr. des Antrages I-20-24/21
Thema des Antrages Erwerb der Geschäftsanteile der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg an der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Landrat wird ermächtigt, die Geschäftsanteile der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg an der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde zu erwerben.
2. Der Landrat wird beauftragt, alle hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
3. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses 262-11/21
Nr. des Antrages I-20-25/21
Thema des Antrages Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021 entsprechend Begründung.

Nr. des Beschlusses 263-11/21
Nr. des Antrages A5-4/21
Thema des Antrages Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZRL-INL)

Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZRL-INL).

Nr. des Beschlusses	264-11/21
Nr. des Antrages	A5-3/21
Thema des Antrages	Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild aller Altersklassen im Kalenderjahr 2022
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landkreis Barnim übernimmt vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild für alle Altersklassen. Bei Übernahme der Kosten der Trichinenuntersuchung durch das Land Brandenburg oder die Bundesrepublik Deutschland infolge der Afrikanischen Schweinepest setzt der Landkreis Barnim seine Zahlungen aus.
Nr. des Beschlusses	265-11/21
Nr. des Antrages	III-61-21/21
Thema des Antrages	Organisatorische und rechtliche Neuregelung der Grundlagen des üÖPNV im Landkreis Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt alle für die notwendige Neugestaltung des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) im Landkreis Barnim ab dem Jahr 2023 erforderlichen Schritte vorzubereiten. Dazu wird die Verwaltung beauftragt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die bestehende Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) zum Ablauf des Jahres 2022 aufzuheben; 2. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den üÖPNV des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2023 bis 2026 zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beratung und Abstimmung vorzulegen; 3. einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Erbringung des üÖPNV für den Landkreis Barnim ab 2023 zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.
Nr. des Beschlusses	266-11/21
Nr. des Antrages	III-61-22/21
Thema des Antrages	Verlängerung des Probetriebes der RB 63 zwischen Eberswalde und Templin um ein Jahr
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung zum durchgehenden Bahnbetrieb Templin Stadt - Joachimsthal - Eberswalde zwischen dem Land Brandenburg, dem Landkreis Uckermark, dem Landkreis Barnim, der Stadt Templin, der Stadt Eberswalde, dem Amt Gerswalde und dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) um ein Jahr zu verlängern – mithin bis zum Fahrplanwechsel am 11.12.2022. Der Landkreis übernimmt dazu einen Kostenanteil in Höhe von 54.285 €.
Nr. des Beschlusses	267-11/21
Nr. des Antrages	III-61-23/21
Thema des Antrages	Verwendung von eventuellen Restmitteln aus dem Corona-Härtefallfonds II
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim beschließt, dass eventuelle Restmittel aus dem Corona-Härtefallfonds wieder dem ursprünglichen Zweck gemäß der Richtlinie zum Kreisentwicklungsbudget 2021 zugeführt werden.

Nr. des Beschlusses	268-11/21
Nr. des Antrages	B90/DG/SPD/LINKE./B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-2/21
Thema des Antrages	Beitritt zur Initiative Wriezener Bahn e.V.
Beschlossene	Der Kreistag beschließt: Der Landkreis Barnim wird Mitglied im Verein
Antragsformulierung	„Initiative Wriezener Bahn e.V.“ Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Schritte zum Beitritt einzuleiten.
Nr. des Beschlusses	270-11/21
Nr. des Antrages	DIE LINKE./BAUERN,SPD,BVB/FW,B90/DIE GRÜNEN-2/21
Thema des Antrages	Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan
Beschlossene	1. Der Kreistag Barnim erklärt sich zur Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan im Rahmen der Zuweisung durch das Land bereit.
Antragsformulierung	2. Der Landrat wird beauftragt, alle Voraussetzungen für deren zügige Aufnahme zu schaffen. 3. Der Landrat wird beauftragt, die Landes- und Bundesregierung von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Hinweis: Der Einreicher hat sich den Änderungsantrag des Landrates zu eigen gemacht.
Nr. des Beschlusses	272-11/21
Nr. des Antrages	LR-4.5/21
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim
Beschlossene	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:
Antragsformulierung	Herr Kim Stattaus (Fraktion B 90/DIE GRÜNEN) scheidet aus als Mitglied. Herr Winfried Wolff (Fraktion B 90/DIE GRÜNEN) wird als 1. stellvertretendes Mitglied abberufen. Frau Katja Hoyer (Fraktion B 90/DIE GRÜNEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied abberufen. Frau Karen Oehler (Fraktion B 90/DIE GRÜNEN) wird als 3. stellvertretendes Mitglied abberufen. Herr Imre Kindel (Fraktion AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied benannt. Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-Die Konservativen) wird als 1. stellvertretendes Mitglied benannt. Herr Guido Didlof (Fraktion AfD-Die Konservativen) wird als 2. stellvertretendes Mitglied benannt. Herr Marcel Donsch (Fraktion AfD-Die Konservativen) wird als 3. stellvertretendes Mitglied benannt. Herr Hans Link (Fraktion AfD-Die Konservativen) wird als 4. stellvertretendes Mitglied benannt. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
Nr. des Beschlusses	273-11/21
Nr. des Antrages	LR-8.7/21
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim
Beschlossene	Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen nach § 24 Abs. 2 GO (ohne Stimmrecht) fest:
Antragsformulierung	Frau Angelika Klitzsch ist als Vertreterin des Kreissenioresenbeirates im A7 ausgeschieden.

Nr. des Beschlusses 274-11/21
Nr. des Antrages LR-9.7/21
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung 1. Auf Antrag der Fraktionen AfD-DIE KONSERVATIVEN beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim.
2. Herr Heiko Dicks (AfD-DIE KONSERVATIVEN) ist als Mitglied abberufen. Herr Hans Link (AfD-DIE KONSERVATIVEN) ist als Mitglied berufen.
3. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entsendet Herrn Timo Jesse als Vertreter des beratenden Mitgliedes.

Nr. des Beschlusses 275-11/21
Nr. des Antrages LR-11.3/21
Thema des Antrages Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH
Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN die Neubildung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH.
2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
Herr Ronny Fölsner (Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen.
Herr Hans Link (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als Mitglied durch den Kreistag zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH bestellt.
Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 276-11/21
Nr. des Antrages LR-12.3/21
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag stellt auf Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN nach erfolgten Losentscheid die unveränderte personelle Besetzung des Aufsichtsrates der Barnimer Busgesellschaft mbH fest.

Nr. des Beschlusses 277-11/21
Nr. des Antrages LR-13.5/21
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim für die Dauer der Wahlperiode
Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN die Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.
2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
2.1 Frau Oda Formazin (FDP/Bürgerfraktion Barnim) wird als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers durch den Kreistag abberufen.
Herr Guido Didlof (AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als Stellvertreter für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim abberufen.

2.2 Der Kreistag bestellt Herrn Guido Didlof (AfD-DIE KONSERVATIVEN) als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim. Die übrige Besetzung davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Antrages LR-17.4/21
Thema des Antrages Wahl und Abwahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag stellte auf Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN die unveränderte Besetzung der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. fest.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages LR-44/21
Thema des Antrages Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 10. und der 11. Sitzung des Kreistages
Antragsformulierung Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 10. und der 11. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses 269-11/21
Nr. des Antrages DIE LINKE./BAUERN,B90/DIE GRÜNEN-2/21
Thema des Antrages Entsiegelung und Renaturierung von Flächen
Antragsformulierung Der Kreistag Barnim beauftragt die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungsbeamten und weiteren Akteuren zu prüfen, inwieweit zwischen dem Kreis den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie den involvierten Verbänden abgestimmte Schwerpunkte einer Entsiegelung als auch einer Renaturierung von Flächen in urbanen Räumen den Konsequenzen von Starkregenereignissen vorbeugen kann. Dazu ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe erforderlich.

Nr. des Beschlusses 271-11/21
Nr. des Antrages BVB/FREIE WÄHLER-11/21
Thema des Antrages Finanzielle Unterstützung für Tafel Bernau e.V. und Brot & Hoffnung e.V. dauerhaft sichern
Antragsformulierung Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 der Tafel Bernau e. V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000 Euro. Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 dem Brot & Hoffnung e.V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 Euro. Die Zuwendungen in Höhe von insgesamt 40.000 Euro sind in der Haushaltsplanung des Landkreises Barnim ab dem Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen und im Haushalt einzustellen.

In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:

Nr. des Antrages AfD-DIE KONSERVATIVEN-21/21
Thema des Antrages Änderung der Entschädigungssatzung
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, dass sachkundigen Einwohnern für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsliste gewährt wird. Der Text des § 3 (3) der Entschädigungssatzung ist entsprechend zu ändern.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses	278-11/21
Nr. des Antrages	I-10-14.1/21
Thema des Antrages	Änderung der Kaufpreishöhe für eine Teilfläche angrenzend am Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz (ZfBK) in der Neuen Str. 3, Eberswalde
Antragsformulierung	Von der Veröffentlichung des Beschlusses wird abgesehen.

Eberswalde, 20. September 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZRL-INL)

Präambel

Die „Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ hat die Zielstellung, regionale und lokale Initiativen im Landkreis Barnim bei der Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Barnim unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel regionale und lokale Initiativen bei der Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 1.2 Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorzugsweise in Kombination mit Eigenmitteln des Antragstellers / der Antragstellerin und weiteren Fördermitteln ein.
- 1.3 Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Der Landkreis bezuschusst vorrangig projektvorbereitende Tätigkeiten, ferner Tätigkeiten der Verwaltung und der Nachbereitung von Projekten.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind:
 - die Erstellung einer Projektskizze;
 - die Eruierung und Akquise von Förder- und Drittmitteln für das Projekt;
 - die Durchführung von projektvorbereitenden Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten;
 - die Antragstellung für behördliche Genehmigungen im Vorfeld des Projektes;
 - die Verwaltung von laufenden Projekten, insbesondere die finanztechnische Abwicklung und Berichterstattung, soweit dies nicht durch die anderweitige Projektfinanzierung abgedeckt ist;

- die Nachbereitung von bereits durchgeführten Projekten im Sinne eines Erfolgsmonitorings;
- sonstige flankierende projektbezogene Maßnahmen, für die keine anderweitige Finanzierung möglich ist, z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim als Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können nur gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erhalten, deren Satzung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn das Projekt, dem sie dienen sollen, als naturschutzfachlich sinnvoll einzuschätzen ist und die Maßnahmen dafür tatsächlich erforderlich sind.

4.2 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für den Erfolg des Projektes gegeben sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.2 Soweit durch die Zuwendung Kosten für eigenes Personal des Antragstellers / der Antragstellerin gefördert werden sollen, beträgt der maximale Zuwendungssatz 25 € / Stunde.

5.3 Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Festlegung von festen Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.

5.4 Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn die Maßnahmen einem Projekt von besonderer naturschutzfachlicher Priorität dienen und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnten.

6 Verfahren – Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

6.1 Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlage 1) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter www.barnim.de als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:

Landkreis Barnim
Untere Naturschutzbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde.

- 6.2 Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.
- 6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.4 Anträge auf Zuwendung sollen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
- 6.5 Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugegangen ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.
- 6.6 Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- 6.7 Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Zuwendungszweck bezogenen Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.
- 6.8 Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere
- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
 - wenn und soweit der Empfänger die Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
 - wenn und soweit die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder
 - das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
 - wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

7 In-Kraft-Treten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den 20. September 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Landkreis Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Umweltamt
Sachgebiet Natur- und Denkmalschutz
Tel.: 03334 214 1877
Fax: 03334 214 2360



ANTRAG AUF ZUWENDUNG FÜR INITIATIVEN ZU PROJEKTEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

ANTRAGSTELLER/IN

Antragsteller/in (gemeinnütziger Träger)

PLZ Ort Straße Nummer

Telefon / Fax E-Mail

BEZEICHNUNG DER PROJEKTIDEE

Arbeitstitel des Projektes

Ort Straße Nummer

Gemarkung Flur Flurstück

NATURSCHUTZFACHLICHE ZIELSTELLUNG DES PROJEKTES

- Landschaftsbild aufwerten
- Biotopverbund fördern
- invasive Arten zurückdrängen
- natürliche Bodenfunktion wiederherstellen
 - Entsiegelung
 - Extensivierung
- Wasserflächen renaturieren
 - Stillgewässer
 - Fließgewässer
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Fauna
 - Biotope
- Pflanzmaßnahmen
 - Bäume
 - Hecken
 - andere

MAßNAHMEN, FÜR DIE EIN ZUSCHUSS BEANTRAGT WIRD (BITTE ANKREUZEN)

- Erstellung einer Projektskizze
- Eruierung und Akquise von Förder- und Drittmitteln für das Projekt
- Durchführung von projektvorbereitenden Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten
- Antragstellung für behördliche Genehmigungen im Vorfeld des Projektes
- Verwaltung von laufenden Projekten, insbesondere die finanztechnische Abwicklung und Berichterstattung
- Nachbereitung von bereits durchgeführten Projekten im Sinne eines Erfolgsmonitorings
- sonstige flankierende projektbezogene Maßnahmen

ERLÄUTERUNGEN

FINANZIERUNGSPLAN

GESAMTAUSGABEN (EINZELPOSITIONEN IN DER ANLAGE ERLÄUTERN)	BETRAG IN EURO

GESAMTEINNAHMEN (EINZELPOSITIONEN IN DER ANLAGE ERLÄUTERN)	BETRAG IN EURO

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGEN

- Angebote für die beantragte Maßnahme
- Kalkulation/Kostenschätzung des Personalaufwandes (Antragsteller/in)
- Satzung des gemeinnützigen Trägers (Antragsteller/in)

Einnahmen (Finanzierung):

LFD. NR.	ART DER EINNAHMEN (EIGENANTEIL, SPENDEN/SPONSOREN, ZUWENDUNGEN)	BETRAG IN EUR
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
	Gesamte Einnahmen	

ZUWENDUNGEN

- Zuwendung wurde ausgezahlt
- Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber _____ Kreditinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Zuwendungsempfänger/in _____

ANLAGE

- Sachbericht (erforderlich ab 10.000 € Zuwendung)
- Rechnungsbelege
- Belege der Einnahmen (Eigenanteil, Spenden/Sponsoren, Zuwendungen)
-

Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteil der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 4), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 8. September 2021 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteil der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteil der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) vom 17. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019, Seite 10, vom 20. September 2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15. September 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 16/2020, Seite 26, vom 23. September 2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 bis 6 definierten Gebieten wohnen.“

Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

„§ 6 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) in der Gemeinde Ahrensfelde

(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) wird als Schulbezirk der Ortsteil Blumberg gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15. Dezember 2008 festgelegt.

(2) Für den Ortsteil Eiche gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde und den Ortsteil Mehrow gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde bildet die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) gemeinsam mit der Grundschule Lindenberg einen deckungsgleichen Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen Eiche und Mehrow können sowohl die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) als auch die Grundschule Lindenberg besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) beträgt 2 Züge.

Der bisherige § 6 wird zu § 7.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 20. September 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 20. September 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages	I-Vst-35/21
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Entwicklung des Schulstandortes ‚Oberschule Finow‘ – Rückbauarbeiten"
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Entwicklung des Schulstandortes ‚Oberschule Finow‘ – Rückbauarbeiten" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.
Nr. des Antrages	I-Vst-28/21
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung des Schulstandortes ‚Gymnasium Wandlitz‘, Prenzlauer Chaussee 130, 16348 Wandlitz"
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung des Schulstandortes ‚Gymnasium Wandlitz‘, Prenzlauer Chaussee 130, 16348 Wandlitz" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.
Nr. des Antrages	I-Vst-104.3a/21
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Ausstattung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - Los 1 - Atemschutzübungsstrecke"
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Ausstattung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - Los 1 - Atemschutzübungsstrecke" an die Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA, Revalstraße 1, 23560 Lübeck, vorzunehmen

Eberswalde, den 20. September 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

- a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (enge Kontaktpersonen),
- b) ohne vorherigen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
- c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

zu a) bis c): **betroffene Personen**, müssen sich in Isolation begeben.

Die gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer.

2. Von der Isolationsanordnung gemäß Ziffer 1.a) ausgenommen sind:

- a) medizinisches Personal im Falle eines ausgewiesenen Personalmangels,
- b) geimpfte Personen gemäß § 2 Ziffer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 und
- c) genesene Personen gemäß § 2 Ziffer 4 SchAusnahmV.

Die Ausnahmeregelung gemäß Satz 1 gilt nicht für diejenigen unter b) und c) genannten Personen, die Kontakt zu einer Person hatten, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

3. Die Isolationszeit beginnt

- a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der ärztlichen oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung gemäß Ziffer 1.a),
- b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests,
- c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.c) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat.

4. Folgende Regeln gelten in der Isolation:

- a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine enge Kontaktperson oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen sind während der Isolationszeit aufgefordert, sich bezüglich COVID-19-typischer Symptome selbst zu beobachten und diese dem Gesundheitsamt täglich vorzugsweise über das Datenübertragungssystem CLIMEDO zu übermitteln.
- e) Beim Auftreten von Symptomen bei zunächst asymptomatischen Kontaktpersonen ist nach telefonischer Anmeldung beim Hausarzt eine PCR-Testung erforderlich.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen sowie auch Magen-Darm-Symptomatik.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 10 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Eine Freitestung ist frühestens mit einem ab dem 5. Tag durchgeführten negativen PCR-Test oder einem ab dem 7. Tag durchgeführten, qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest möglich. Für Personen, die in eine serielle Teststrategie eingebunden sind (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler) ist die Freitestung mit einem ab dem 5. Tag durchgeführten, qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt nur, wenn die Kontaktpersonen symptomfrei bleiben. Sollten sich nach der Freitestung Symptome einstellen, ist eine erneute Testung notwendig.
- b) im Fall der Ziffer 1.b) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 5.c).
- c) im Fall der Ziffer 1.c) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach eindeutigem Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.
- d) im Fall der Ziffer 1.c) bei vollständig geimpften Personen mit durchgehend asymptomatischem Krankheitsverlauf mit der Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses mit Testung frühestens am 6. Tag der Quarantäne.

Zur Beendigung der Isolationszeit in den Fällen a) bis d) ist ausschließlich das Gesundheitsamt berechtigt.

6. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffern 1 und 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

7. Alle Isolationsanordnungen gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 25. Mai 2021 bleiben gültig.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis auf Widerruf.

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25. Mai 2021

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 25. Mai 2021 wird mit Wirkung zum 19. September 2021, 24.00 Uhr, widerrufen.

Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 29 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen der Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. engen Kontaktpersonen ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 10-Tages-Frist für die engen Kontaktpersonen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Die Ausnahmen und Gegenausnahmen gemäß Ziffer 2 folgen aus § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim.de in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

Eberswalde, den 17. September 2021

In Vertretung

gez. Oliver Turner

Dezernent für Öffentliche Ordnung,

Bildung und Finanzen

Allgemeiner Stellvertreter des Landrates

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin